

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Postfach 103452, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

Innenministerium
Baden-Württemberg

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 09.04.2015
Name Dr. Thomas Kirschner
Durchwahl 0711 231-5712
Aktenzeichen 3-3853.1-0/1310
(Bitte bei Antwort angeben!)

Anwendungsbereich des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG); hier: Freistellung von Leerfahrten ohne Beförderung von Personen oder Gütern in Abweichung von der bisherigen Auslegung

**MVI-Schreiben vom 12. August 2014, Az. 3-3853.1-0/1121, unter Verweis auf die
Bund-Länder-Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht,
Stand Juli 2014**

Anlagen:

**BMVI-Schreiben an das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) vom 13. März 2015
BMVI-Schreiben an den Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe vom
13. März 2015**

Abweichend von der bisherigen Auslegung werden künftig Leerfahrten von Autovermietern und allgemein Leerfahrten mit Kraftfahrzeugen der C- und D-Klassen nicht mehr vom Anwendungsbereich nach § 1 BKrFQG erfasst. Zum Hintergrund, zum Anlass der geänderten Auslegung und zur Reichweite wird Folgendes mitgeteilt:

Auf Bund-Länder-Ebene bestand bislang Einigkeit, dass grundsätzlich auch Leerfahrten unter den Anwendungsbereich des § 1 BKrFQG fallen. Ausnahmen können lediglich in Anwendung der § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 BKrFQG geprüft werden. Eine

systemkonforme fallgruppenübergreifende Auslegung in diesem Sinne wurde in die umfangreichen Bund-Länder-Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht, Stand Juli 2014, aufgenommen, die mit dem Bezugsschreiben des BMVI vom 12. August 2014 übersandt wurden.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in den Anwendungshinweisen unter

- Ziff. 1.1 Anwendungsbereich § 1 BKrFQG, Grundsatz, dort insbesondere zu „Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr“ und Leerfahrten allgemein
- Ziff. 1.2.4 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a BKrFQG, dort insbesondere zu Erprobungsfahrten und zum Hol- und Bringservice der Werkstätten
- Ziff. 1.2.6 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c BKrFQG, dort insbesondere zu Überführungsfahrten von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen
- Ziff. 1.2.7 zur Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG, dort insbesondere Stichwort in Anlage 3 „Präsentationsfahrten“

verwiesen.

Diese Bund-Länder-Auslegung wurde grundlegend in Frage gestellt durch einen Vermerk der EU-Kommission zur „Anwendung von Ausnahmeregelungen – Richtlinie 2003/59/EG“. Dort heißt es: „*Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um Beförderungen handelt, wie zum Beispiel das Fahren unbeladener Fahrzeuge ohne Güter oder Fahrgäste fallen per definitionem nicht unter die Richtlinie ...*“. Das BMVI hat zwischenzeitlich ermittelt, dass in etlichen anderen EU-Mitgliedstaaten ebenfalls eine großzügigere Ausnahmepraxis als in Deutschland besteht.

Vor diesem Hintergrund hat das BMVI entschieden, dass Leerfahrten nicht mehr unter den Anwendungsbereich des BKrFQG fallen sollen. Bereits im Vorgriff auf eine Anpassung der Bund-Länder-Anwendungshinweise wurde das BAG mit BMVI-Schreiben vom 13. März 2015 (Anlage 1) gebeten, die Kontrollpraxis (in der Zuständigkeit des BAG auf Autobahnen) entsprechend anzupassen und für Bußgeldverfahren zu berücksichtigen. Einige Bundesverbände wurden zeitgleich durch BMVI-Schreiben über diese Entscheidung und deren Hintergrund informiert (vgl. beispielhaft BMVI-Schreiben an den Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe, Anlage 2).

Aus den dortigen Gründen und im Interesse eines Gleichlaufs der Kontroll- und Beanstandungspraxis auf Autobahnen und auf sonstigen Straßen in Baden-Württemberg übernimmt auch das MVI diese Auslegung, wonach künftig Leerfahrten von

Autovermietern und allgemein Leerfahrten mit Kraftfahrzeugen der C- und D-Klassen nicht mehr vom Anwendungsbereich nach § 1 BKrFQG erfasst werden.

Betroffen sind insbesondere folgende Fallgruppen:

- a) Hol- und Bringservice vom Kunden zur Fahrzeugwerkstatt
- b) Überführungsfahrten von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen durch Fahrzeughersteller / Autohäuser / Vertriebsrepräsentanten zum Kunden oder zwischen Unternehmen
- c) Probefahrten / Präsentationsfahrten der Fahrzeughersteller / Autohäuser / Vertriebsrepräsentanten sowie Probefahrten von Kaufinteressenten oder Journalisten
- d) Fahrten von Autovermietern zur Fahrzeugüberführung oder -rückführung, zur Reparatur, Wartung, Tanken, Waschen, etc.,

für die Leerfahrten künftig – abweichend von der bisherigen Fassung der Bundesländer-Anwendungshinweise, Stand Juli 2014, zu den Ziff. 1.1, 1.2.4, 1.2.6 und 1.2.7 (vgl. zu den einzelnen Fallgruppen oben Seite 2) – vom Anwendungsbereich des § 1 BKrFQG freigestellt sind, ohne dass es der Prüfung der Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 BKrFQG bedarf.

Das Innenministerium wird um Beachtung und um entsprechende Information der für Verkehrskontrollen zuständigen Polizeidienststellen gebeten.

Die Regierungspräsidien werden um Beachtung und um entsprechende Information

- der für die Durchführung des BKrFQG zuständigen Fahrerlaubnisbehörden sowie
- der für straßenverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständigen Bußgeldbehörden

in Baden-Württemberg gebeten.

gez. Dr. Thomas Kirschner